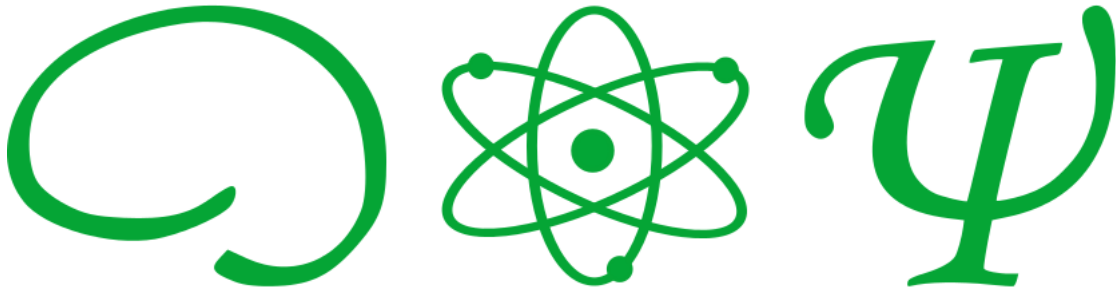


Fachschaftsrat Naturwissenschaften



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Finanzordnung
des Fachschaftsrates der Fakultät für
Naturwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
§ 1	Bezug und Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Übergeordnete Bestimmungen	4
2	Sprecher für Finanzen	5
§ 4	Berufung	5
§ 5	Aufgaben	5
3	Zweite unterschreibungsberechtigte Person für Finanzen	6
§ 6	Berufung einer zweiten unterschreibungsberechtigten Person	6
4	Der Haushaltsplan	7
§ 7	Grundlagen	7
§ 8	Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben	7
§ 9	Nachtragshaushalt	8
§ 10	Einbringung des Haushaltsplanes	8
§ 11	Beschlussfassung des Fachschaftsrates	8
§ 12	Veröffentlichung	8
§ 13	Inkrafttreten des Haushaltsplanes	8
§ 14	Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten	8
§ 15	Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung	8
§ 16	Verwendung der Haushaltsmittel	9
5	Kassenwesen	10
§ 17	Verantwortlichkeit	10
§ 18	Aufgaben des Sprechers für Finanzen	10
§ 19	Zahlungsverkehr	10
§ 20	Kassenführung	11
§ 21	Kassenprüfung	11
§ 22	Behebung von Mängeln	12
§ 23	Rechnungsprüfung	12
§ 24	Aufbewahrungspflicht	12
6	Bewilligung von Zahlungen	13
§ 25	Aufwendungsersatz	13
§ 26	Bewilligung von Reisekosten	13

7	Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr	14
§ 27	Inventarverzeichnis	14
§ 28	Bürgschaften	14
§ 29	Längerfristige Verpflichtungen	14
§ 30	Mitgliedschaft	14
§ 31	Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen	15
§ 32	Beteiligung an Aktivitäten Dritter	15
§ 33	Sozialdarlehen	15
8	Schlussbestimmungen	16
§ 34	Sprachliche Gleichstellung	16
§ 35	Änderung der Finanzordnung	16
§ 36	Veröffentlichung	16
§ 37	Inkrafttreten	16

1 Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02. November 2012 und gemäß § 65 Abs. 4 Satz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876), gibt sich der Fachschaftsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg durch Abstimmung im Fachschaftsrat eine Finanzordnung:

§ 2 Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates der Fakultät für Naturwissenschaften.

Die Verantwortlichkeit für die Wirtschaftsführung der Fachschaft liegt beim Fachschaftsrat der Fakultät für Naturwissenschaften.

§ 3 Übergeordnete Bestimmungen

(1) Diese Finanzordnung ergeht im Einklang mit folgenden Satzungen, Gesetzen und Verordnungen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft maßgebend sind:

1. Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 08. Februar 2011
2. Landeshaushaltsordnung Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1991, zuletzt geändert am 17. Februar 2012
3. Satzung, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, zum Zeitpunkt 01. Juli 2014
4. Satzung der Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften.

(2) Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

2 Sprecherin für Finanzen

§ 4 Berufung

- (1) Die Sprecherin für Finanzen wird laut §4 der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der Fakultät für Naturwissenschaften bestimmt.
- (2) Bei der Amtsübernahme hat die Sprecherin für Finanzen sowie ihre Stellvertreterin eine Erklärung zu den Akten zu geben, dass ihr diese Finanzordnung bekannt und Grundlage ihrer Tätigkeit ist. Sie übernimmt die Finanzunterlagen ihrer Vorgängerin, nachdem diese von den Kassenprüferinnen auf Rechtmäßigkeit geprüft worden sind und bestätigt mit ihrer Unterschrift deren Erhalt.
- (3) Die Amtszeit der Sprecherin für Finanzen endet mit der Neukonstituierung des Fachschaftsrates.
- (4) Bis zur Bestimmung einer Nachfolgerin ist die Sprecherin für Finanzen verpflichtet, das Amt kommissarisch weiterzuführen.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Sprecherin für Finanzen bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft gemäß den entsprechenden Bestimmungen (Satzung der Studierendenschaft §3) und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
- (2) Hält die Sprecherin für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie verlangen, dass der Fachschaftsrat unter Beachtung der Auffassung der Sprecherin für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät.
- (3) Die Sprecherin für Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, die Kassen der Arbeitskreise der Fachschaft der Fakultät für Naturwissenschaften zu prüfen. Sie kann die Beseitigung von Mängeln in der Kassenführung verlangen. Im Falle des Nichtbefolgens kann sie weitere Zahlungen zurückhalten. Der Fachschaftsrat ist über die Zurückhaltung von Mitteln zeitnah zu informieren und kann der Zurückhaltung von Mitteln mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder widersprechen, mit der Folge, dass die Zahlungen vorgenommen werden müssen.

3 Zweite unterschrittsberechtigte Person für Finanzen

§ 6 Berufung einer zweiten unterschrittsberechtigten Person

- (1) Die zweite unterschrittsberechtigte Person wird nach § 4 der Geschäftsordnung gewählt.

- (2) Das Amt der zweiten unterschrittsberechtigten Person kommt der stellvertretenden Finanzsprecherin zu.

4 Der Haushaltsplan

§ 7 Grundlagen

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Fachschaftsrat für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und der Buchführung.
- (2) Der Haushaltsplan muss nach Titeln gegliedert sein.
- (3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht in verschiedenen Titeln des Haushaltsplanes veranschlagt werden.
- (4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.
- (5) Das Haushaltsjahr beginnt und endet mit dem Beginn und Ende des Kalenderjahres.

§ 8 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabemitteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zweck getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist.
- (2) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (4) Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das vorläufige Rechenergebnis des vergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen. Sobald das endgültige Rechnungsergebnis des vergangenen Haushaltsjahres feststeht, innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres, wird das vorläufige Ergebnis durch dieses ersetzt.

§ 9 Nachtragshaushalt

- (1) Die Änderung eines vom jeweiligen Organ der Studierendenschaft bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich.
- (2) Bei der Aufstellung des Nachtragshaushalts finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (3) Falls der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

§ 10 Einbringung des Haushaltsplanes

Der Entwurf des Haushaltsplane

§ 11 Beschlussfassung des Fachschaftsrates

Der Haushaltsplan wird vom Fachschaftsrat mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen. Kommt es nicht zur geforderten Mehrheit, so ist der Haushaltsplan zu beraten, bis eine 2/3-Mehrheit erreicht wird.

§ 12 Veröffentlichung

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen.

§ 13 Inkrafttreten des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan oder Nachträge des Haushaltes treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

§ 14 Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber der Fachschaft weder begründet noch aufgehoben.

§ 15 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

- (1) Der zu Auszahlungen nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über ein ausreichendes Guthaben verfügt werden kann.
- (2) Eine Anlage von Fachschaftsmitteln in risikobehafteten Finanzgeschäften ist unzulässig.

(3) Guthaben, welches nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen muss, ist zinsbringend anzulegen.

§ 16 Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Ausgaben zur Weiterleitung, die auf zweckgebundenen Einnahmemitteln beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht.

(2) Im Haushalt darüber hinaus zur Weitergabe an Dritte vorgesehene Mittel dürfen nur dann ausgezahlt werden, wenn der Fachschaftsrat auf Einzelantrag hin mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

(3) Alle übrigen Ausgabemittel dienen der Erfüllung der Aufgaben des Fachschaftsrates und sind ausschließlich durch diesen zu verwenden. Eine Weitergabe zur Verwendung durch Dritte ist unzulässig. Beschlüsse von Organen der Fachschaft, die den Fachschaftsrat entgegen dieser Bestimmung verpflichten sollen, sind rechtswidrig.

(4) Für bewilligte Mittel zur Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen ist innerhalb von drei Monaten nach dem in der Projektbeschreibung genannten Datum ein Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel vorzulegen. Sollte der Nachweis nicht erfolgen, verfällt die Unterstützung und bereits ausgezahlte Mittel müssen zurückgezahlt werden. Auf Antrag kann die Frist nach Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen von der Sprecherin für Finanzen verlängert werden.

(5) Der Fachschaftsrat ist ermächtigt die Auszahlung von Mitteln an Dritte an explizit im Beschluss zu nennende Bedingungen zu knüpfen. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Bedingungen, ist die Sprecherin für Finanzen ermächtigt eine Auszahlung zu verweigern, bis der Fachschaftsrat einen Beschluss fasst ob und in welcher Höhe die bewilligten Mittel ausgezahlt werden sollen. Gegebenenfalls geleistete Vorauszahlungen sind im Falle der Nichteinhaltung von Bedingungen zurückzuzahlen.

(6) Kreditaufnahme ist der Fachschaft nicht gestattet.

5 Kassenwesen

§ 17 Verantwortlichkeit

Die Sprecherin für Finanzen und ist zusammen mit der gewählten Vertreterin für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen des Fachschaftsrates verantwortlich.

§ 18 Aufgaben der Sprecherin für Finanzen

- (1) Die Sprecherin für Finanzen hat folgende Aufgaben:
 1. Bewirkung von Einnahmen und Ausgaben
 2. Vornahme der Buchungen und Sammlungen der Belege
 3. Verwahrung und Verbuchung der durchlaufenden Gelder
 4. Erstellen von Übersichten, Kassenabschlüssen, Bestandsaufnahmen, der Jahresrechnung, etc.
 5. Vorlage einer nach dem Haushaltsplan gegliederten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats
 6. Durchführung weiterer Kassengeschäfte.

- (2) Die Sprecherin für Finanzen ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis durch den Fachschaftsrat gegenüber Dritten Auskünfte über das Kassenwesen oder den Kassenbestand zu erteilen.

§ 19 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkassen, Banken, Postgiroämter) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.

- (2) Das Bargeld in der Handkasse sollte den Betrag von 300,00 Euro nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind innerhalb kürzester Zeit auf ein Konto der Fachschaft einzuzahlen.

- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Sprecherin für Finanzen sicher, wenn möglich unter Verschluss, aufzubewahren.

- (4) Zeichnungsberechtigt für die Konten des Fachschaftsrates sind die Sprecherin für Finanzen, die zweite unterschriebene Person, sowie die Sprecherin für Finanzen des Studierendenrates.

(5) Zahlungsaufträge unterliegen Kollektivzeichnung von mindestens zwei der in Abs. 4 genannten Personen.

(6) Die Sprecherin für Finanzen hat dem Kassen-Ist-Bestand regelmäßig, mindestens jedoch einmal vierteljährlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassen-Soll-Bestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassen-Ist-Bestand aus Bargeld und den Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassen-Soll-Bestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 20 Buchführung

(1) Über jede Kontobewegung (Bankkonten oder Handkasse) ist Buchzuführen und ein entsprechender Beleg beizufügen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis einer Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.

(3) Über jede Barauszahlung ist eine Quittung zu verlangen.

§ 21 Kassenprüfung

(1) Der Fachschaftsrat bestellt zwei Kassenprüferinnen, die keine Sprecherinnen sind und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Mindestens zweimal pro Jahr ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Unter anderem

1. mit Ende der Amtszeit der Sprecherin für Finanzen und
2. nach Ende des Haushaltsjahres, spätestens sechs Wochen nach Beginn des neuen Haushaltsjahres.

(3) Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
3. die erforderlichen Belege vollständig vorhanden sind.

(4) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche auch den Kassenbestand beinhalten muss und dem Fachschaftsrat vorzulegen ist.

§ 22 Behebung von Mängeln

- (1) Stellen die Kassenprüferinnen bei der Prüfung erhebliche Mängel fest, so müssen sie deren Beseitigung verlangen.
- (2) Der Sprecherin für Finanzen ist eine Frist von vier Wochen zu setzen, beanstandete Mängel auszugleichen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen.

§ 23 Rechnungsprüfung

- (1) Die Entlastung des Fachschaftsrates erfolgt durch den Studierendenrat und muss spätestens bis zum 31.07. für die Haushaltsvorlage des Vorjahres beim Studierendenrat beantragt werden.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 24 Aufbewahrungspflicht

Kassenbücher und die entsprechenden Belege sind ordnungsgemäß über fünf Jahre aufzuheben.

6 Bewilligung von Zahlungen

§ 25 Aufwendungsersatz

Jedes Mitglied des Fachschaftsrates und seiner Arbeitskreise hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die es im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Fachschaftsrates gemacht hat.

§ 26 Bewilligung von Reisekosten

(1) Reisekosten können aus Mitteln der Fachschaft erstattet werden, wenn ein Nutzen für die Aufgaben der Fachschaft aus den Reisen erwächst.

(2) Sie können nur bewilligt werden, wenn die Reise im Auftrag des Fachschaftsrates erfolgt oder wenn der Fachschaftsrat die Bewilligung beschließt und die Kosten nicht vom Studierendenrat, der Universität oder dem Studentenwerk übernommen werden.

(3) Reisekosten sind schnellstmöglich nach Beendigung der Reise oder dem Beschluss des Fachschaftsrates gemäß Absatz 2 mit der Sprecherin für Finanzen abzurechnen. Dabei sind - soweit entstanden - Belege für Fahrtkosten, Übernachtung, Tagungsgebühren, Verpflegungskosten, etc. vorzulegen.

7 Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 27 Inventarverzeichnis

(1) Die Sprecherin für Finanzen hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind Gegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 20,00 Euro übersteigt und die keine Verbrauchsmittel sind.

(2) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz des Fachschaftsrates ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Bei Übergabe der Geschäfte der Sprecherin für Finanzen an eine Nachfolgerin, ist die Vollzähligkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen. Sodann ist eine Liste unter Aufzählung etwaiger abhanden gekommener Gegenstände von beiden Personen zu unterzeichnen. Falls inventarisierte Gegenstände abhanden gekommen sind, ist der Fachschaftsrat zu informieren.

(4) Änderungen der Inventarliste sind dem Studierendenrat anzuzeigen.

§ 28 Bürgschaften

Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 29 Längerfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, welche den Fachschaftsrat zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Fachschaftsrat mit der 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Entsprechende Verpflichtungserklärungen sind im Haushaltsplan auszuweisen.

§ 30 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft der Fachschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, ist nur zulässig, wenn der Fachschaftsrat mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 31 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist nicht gestattet.

§ 32 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

Eine finanzielle Beteiligung der Fachschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Fachschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung gemäß der Satzung der Fachschaft begründbares Interesse hat.

§ 33 Sozialdarlehen

- (1) Für soziale Zwecke können an Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Darlehen ausgegeben werden.
- (2) Die Höhe des Darlehens wird im Einzelfall festgelegt und vom Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Sprecherin für Finanzen hat die ordnungsgemäße Rückzahlung zu überwachen.
- (4) Das Darlehen ist bis zum Ende des Studiums zu tilgen.

8 Schlussbestimmungen

§ 34 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 35 Änderung der Finanzordnung

Eine Änderung der Finanzordnung kann nur mit qualifizierter 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates beschlossen werden.

§ 36 Veröffentlichung

(1) Die Finanzordnung ist universitätsintern zu veröffentlichen.

(2) Jedem Mitglied der Fachschaft ist auf Wunsch Einsicht in die Finanzordnung zu gewähren.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Magdeburg, den

zur Kenntnisnahme:

Sprecher*in für Internes

Sprecher*in für Finanzen

Sprecher*in für Öffentlichkeitsarbeit